

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Maikammer

(Wochenmarktgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Maikammer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und

der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103)

in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem durch den Wochenmarkt verursachten Aufwand.
- (3) Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten der Unterhaltung des Marktplatzes, die Kosten der Marktverwaltung und der Marktaufsicht sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 2

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge des zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) bei Dauerzuweisung
je angefangenen Meter Frontlänge und Jahr 100,-- DM
 - b) bei Tageszuweisung
je angefangenen Meter Frontlänge 2,-- DM.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbietet oder feilbieten läßt (Anbieter). Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 5

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr für Dauerzuweisungen wird nach der Zuweisung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung (Marktbehörde) einmalig festgesetzt. Sie wird alljährlich angefordert und ist der Anforderung entsprechend in 12 gleichen, monatlich im voraus fälligen Raten zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für Tageszuweisungen ist im voraus zu entrichten. Muß die Gebühr ausnahmsweise auf dem Marktplatz kassiert werden, so wird für diesen Aufwand ein Zuschlag von 2,-- DM erhoben.
- (3) Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbestätigung erteilt. Sie ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktaufsichtsbeamten vorzulegen.


§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.1991 in Kraft.

9. Dez. 1991

Maikammer, den


(Dieter Ziegler)
Ortsbürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Maikammer

(Wochenmarktgebührensatzung)

vom 15. Feb. 1993

Der Ortsgemeinderat Maikammer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVOB. S. 419) und der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 19986 (GVOB. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anderungen

§ 2 Abs.2 der Wochenmarktgebührensatzung wird geändert. Die Zahl "100" wird durch die Zahl "120" ersetzt. Die Zahl "2" wird durch die Zahl "2,50" ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird die Zahl "2" gestrichen und durch die Zahl "3" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1993 in Kraft.

Maikammer, den 15. Feb. 1993


(Dieter Ziegler)
Ortsbürgermeister